

RS Vwgh 2000/11/23 98/07/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Nach der Judikatur des VwGH (Hinweis E VS 13. Juni 1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984) muss erstens im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und zweitens der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (Hinweis E 26. Februar 1990, 89/10/0215).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998070173.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>